

20. Erstreckt sich die Befugnis des Vorstandes einer Genossenschaft zu deren Vertretung auch auf die im Gewerbebetriebe der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte?

Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 20. 21.

Vertragsauslegung in der Revisionsinstanz.

III. Civilsenat. Urth. v. 11. März 1881 i. S. R. Nr. (Rl.) w. den Bankverein zu D. (Bekl.) Rep. III. 683/80.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger belangte den Bankverein zu D. „Eingetragene Genossenschaft“ auf Schadensersatz, weil letzterer, der von ihm angeblich übernommenen Verpflichtung zuwider, eine Anzahl Retourwechsel an seinen unmittelbaren Vormann herausgegeben und dadurch veranlaßt habe, daß Kläger als Aussteller und erster Indossant jener Wechsel noch innerhalb der gestatteten Zahlungsfrist im Regreßwege belangt worden sei. Der Beklagte bestritt u. a., daß er in rechtsverbindlicher Weise dem Kläger Zahlungsfrist gewährt habe; die behauptete Stundung habe nach den Statuten nur von dem Vorstände und Ausschusse der Genossenschaft bewilligt werden können; dies sei dem Kläger bekannt gewesen, als er mit dem Vorstände wegen Zahlungsfrist ver-

handelt habe, und es müsse derselbe ohnehin als Mitglied der Genossenschaft den Inhalt des Statuts gegen sich gelten lassen.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab, einmal, weil ein rechtsgültiger Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen sei, und sodann, weil selbst nach Inhalt der behaupteten Übereinkunft die beklagte Genossenschaft nicht behindert gewesen sei, die fraglichen Wechsel vor Ablauf der Kreditfrist an ihren Vormann herauszugeben.

Auf Revision des Klägers bestätigte zwar das Reichsgericht das Berufungsurteil mit Bezug auf die tatsächlichen Erwägungen zum zweiten Entscheidungsgrunde, erachtete jedoch den ersten für rechtsirrtümlich.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsurteil wird von dem Gedanken beherrscht, daß Mitglieder einer Genossenschaft auch dann, wenn sie wie Dritte dem Vereine gegenüber treten und Rechtsgeschäfte mit demselben eingehen, den Beschränkungen, welche das Statut der Vertretungsbefugnis des Vorstandes hinzufüge, unterworfen seien, so zwar, daß die solchergestalt begründeten Rechtsverhältnisse als innere Angelegenheiten der Genossenschaft aufgefaßt werden müßten. — Die im Gewerbebetriebe der Genossenschaft mit deren Mitgliedern abgeschlossenen Verträge sind jedoch zweifellos keine inneren Angelegenheiten des Vereins; vielmehr erscheinen die Genossenschafter insoweit als Dritte, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Kontrahenten können rücksichtlich ihrer Entstehung, rechtlichen Wirksamkeit und Auslegung nach keinen anderen Grundsätzen beurteilt werden, als wenn sie zwischen dem Vorstande und einer außerhalb der Genossenschaft stehenden Person zustande gekommen wären.

In Übereinstimmung mit den hier maßgebenden §§. 20 und 21 des Gen.-Gef. vom 4. Juli 1868 bestimmen denn auch die Statuten des beklagten Bankvereins in den §§. 8 und 9, daß die dem Vorstande auferlegten Beschränkungen diesen nur dem Vereine gegenüber bänden, gegen Dritte aber keine rechtliche Wirkung hätten.

Damit fällt die Auslegung, welche die vorige Instanz den zwischen den Parteien gepflogenen, schriftlichen Verhandlungen gegeben hat, als eine rechtsirrtümliche von selbst, und es ist in der Revisionsinstanz selbständig zu erwägen, ob aus den sonst feststehenden Umständen des Falles der Abschluß eines Kreditvertrages zwischen den streitenden Theilen angenommen werden kann.“ . . .